Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 Ausgegeben Danzig, den 30. März 1935

Tag	Inhalt	Seite

74

Verordnung
zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes.
Vom 25. März 1935.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 869) wird zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 781) hiermit verordnet:

Zu § 2 Abs. 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten nur umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird,
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

Steuerfreie Einkünfte

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (z. B. Jubiläumsgeschenke im Rahmen des § 4 Ziffer 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung oder freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bei der Entlassung aus dem Dienstverhältnis im Sinn des § 4 Ziffer 5 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung), bleiben bei der Veranlagung des Lohnempfängers zur Einkommensteuer außer Ansatz.

Zu §§ 4 bis 6 des Gesetzes

§ 3

Fortführung der Bilanzwerte

Bei Ermittlung des Gewinns nach §§ 4 und 5 des Gesetzes für das Wirtschaftsjahr 1934 (1933/34) und die folgenden Wirtschaftsjahre ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1933 (1932/33) von dem Betriebsvermögen auszugehen, das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 31. Dezember 1931 in seiner letzten Fassung festgestellt ist oder festzustellen gewesen wäre.

§ 4

Eröffnung und Aufgabe eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt an die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt für die Berechnung des Gewinns aus diesem Betrieb an die Stelle des Schlusses des Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Aufgabe oder Veräußerung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 4. 1935.)

§ 5

Bewertung bei unentgeltlicher Übertragung

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten nach § 6 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes anzusetzen. Der Teilwert kann auf Antrag auch dann angesetzt werden, wenn er höher ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Antragsberechtigt ist der bisherige Betriebsinhaber, im Fall der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtsnachfolger. Der Rechtsnachfolger ist für den Beginn des Betriebs an die letzten Bilanzansätze des Rechtsvorgängers gebunden.

(2) Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfangs hätte aufwenden müssen.

§ 6

Einlagen

Führt der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter zu, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft oder hergestellt worden sind, so gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung oder Herstellung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

§ 7

Buchführende Land- und Forstwirte

(1) Als buchführende Land- und Forstwirte gelten diejenigen Land- und Forstwirte, die über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ordnungsmäßige Bücher führen, durch die der Gewinn ausgewiesen wird. Die Bücher gelten als ordnungsmäßig, wenn sie

1. alle Vorgänge des Betriebs, nach bestimmten Grundsätzen geordnet, mit ihrem Geldwert ausweisen, insbesondere auch Entnahmen und Einlagen im Sinne des § 4 des Gesetzes;
2. auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme die Änderungen des Betriebsvermögens darstellen. Die Bestandsaufnahme braucht sich auf das stehende Holz nicht zu erstrecken.

(2) Die Verordnung über die Ordnungsmäßigkeit der landwirtschaftlichen Buchführung vom 27. März 1926 (St.A. Teil I S. 110) in der geltenden Fassung ist bis auf weiteres anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 8

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung oder Herstellung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

(2) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1924 unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung oder Herstellung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

§ 9

Pauschbetrag für Werbungskosten

Bei der Veranlagung von Steuerpflichtigen, zu deren Einkünften Renten aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder Bezüge gehören, die ganz oder teilweise auf frühere Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, ist zur Abgeltung der Werbungskosten von diesen Einnahmen als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 Gulden abzusetzen. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen haben, wenn diese den Betrag von 1200 Gulden jährlich nicht übersteigen.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 10

Hausgehilfinnen

Für den Abzug nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes ist § 21 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 20. Dezember 1934 (St.A. Teil I S. 549) auch bei der Veranlagung anzuwenden.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 11

Abzugsfähigkeit ausländischer Einkommensteuer

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland zu einer der Danziger Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, können die ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der Danziger Einkommensteuer unterliegen. Dies gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf inländische Einkünfte im Sinne des § 46 des Gesetzes entfällt.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 12

Gewinn aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Land- und Forstwirte, die ihren Betrieb oder einen Teilbetrieb vor dem 1. Januar 1938 veräußern, werden wegen des bei der Veräußerung erzielten Gewinns zur Einkommensteuer nur herangezogen:

1. wenn der Betrieb oder der Teilbetrieb nach dem 31. Dezember 1924 entgeltlich erworben worden ist, oder
2. wenn mit dem Betrieb oder dem Teilbetrieb in unverhältnismäßig großem Umfang schlagreifes Holz oder andere zur Fortführung des Betriebs nicht erforderliche Wirtschaftsgüter veräußert worden sind.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 13

Veräußerung wesentlicher Beteiligung

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Als Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gilt auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

Zu §§ 26 und 27 des Gesetzes

§ 14

(1) Der Ehemann hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte seiner Ehefrau anzugeben, die nach § 26 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

(2) Der Haushaltsvorstand hat in seiner Steuerklärung auch die Einkünfte der Kinder anzugeben, die nach § 27 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

§ 15

Soweit Einkünfte einheitlich festzustellen sind, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten verpflichtet.

§ 16

(1) Die Erklärungen nach §§ 14 und 15 sind unter Verwendung der amtlichen Formblätter abzugeben.

(2) Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, haben der Steuererklärung eine Abschrift der unverkürzten Bilanz, der Verlust- und Gewinnübersicht, und wenn ein Jahresbericht (Geschäftsbericht) vorliegt, auch diesen beizufügen.

Haushaltsbesteuerung

§ 17

(1) Zum Haushalt des Steuerpflichtigen im Sinn des § 31 Abs. 2 Ziffer 2 Satz 1 des Gesetzes gehören minderjährige Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, der Lehre, des Studiums und dergl. oder als Hilfsdienstpflichtige im Staatlichen Hilfsdienst und dergl. aufhalten. Leben die Ehe-

gatten dauernd getrennt, so steht die Kinderermäßigung demjenigen Ehegatten zu, zu dessen Haushalt die Kinder gehören. In diesem Fall können die Aufwendungen des anderen Ehegatten für die Erziehung und den Unterhalt der minderjährigen Kinder nur auf Grund des § 32 des Gesetzes berücksichtigt werden.

(2) Volljährige Kinder werden nur dann auf Kosten des Steuerpflichtigen ausgebildet (§ 31 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes), wenn der Steuerpflichtige die Kosten der Berufsausbildung einschließlich der Kosten des Unterhalts ganz oder überwiegend trägt. Als Berufsausbildung gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld.

(3) Die Kinderermäßigung für volljährige Kinder wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen (Berufsausbildung auf Kosten des Steuerpflichtigen und Nichtvollendung des 25. Lebensjahres) mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden haben.

§ 18

Die Kinderermäßigung nach § 31 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes wird dem Steuerpflichtigen auch dann gewährt, wenn er dem Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen angehört. Dem anderen Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung insoweit nicht zu. Die Kinder werden nur mit ihren Eltern zusammen veranlagt.

§ 19

Ist ein Kind, für das Kinderermäßigung nach § 31 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes zu gewähren sein würde, verheiratet, so wird es mit seinem Ehegatten zusammen veranlagt, wenn die Voraussetzungen des § 26 des Gesetzes vorliegen. Kinderermäßigung nach § 31 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes wird in solchen Fällen nicht gewährt. § 27 des Gesetzes findet keine Anwendung.

Zu § 29 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes

§ 20

Festsetzung von Durchschnittssätzen für den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Hause

Als Durchschnittssatz für den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Hause ist die nach den Grundsätzen des § 1 A Ziffer 5 der Verordnung betr. den Erlaß von Richtlinien über die Erhebung der Grundvermögensteuer vom 3. Dezember 1934 (G.Bl. S. 761) für die in Frage kommenden Räume festgestellte Jahresrohmiete anzusetzen, zuzüglich der auf die Räume entfallenden Wohnungsbauabgabe in der sich aus der Veranlagung hierzu für das in Frage kommende Kalenderjahr ergebenden Höhe.

§ 21

Abrundung und Kleinbetrag bei Vorauszahlungen

(1) Der Jahresbetrag der Einkommensteuervorauszahlungen ist auf einen durch vier teilbaren vollen Guldenbetrag nach unten abzurunden.

(2) Vorauszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich zwei Gulden übersteigen.

Zu § 50 des Gesetzes

§ 22

Gemeindeanteile

Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen gilt für die Berechnung der Anteile der Gemeinde und Gemeindeverbände aus der Einkommensteuer und den übrigen Steuern des Gemeinsamen Solls im Sinne des Gesetzes vom 27. September 1928 (G.Bl. S. 207) die Verfügung des Landessteueramts vom 31. 12. 27/13. 2. 28 Fz C 561/28 III.

Übergangsvorschriften

§ 23

Teilwert

(1) Bei der Gewinnermittlung für das Kalender- (Geschäfts-) jahr 1934 kann für den Schluß des Kalender- (Geschäfts-) jahrs als niedrigerer Teilwert im Sinne des § 6 Ziffer 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes angesetzt werden:

a) bei Hypotheken auf Danziger landwirtschaftlichen Grundstücken, die zum Umschuldungsverfahren zugelassen sind

α) falls es sich um erstwertige Hypotheken, d. h. Hypotheken innerhalb der ersten 40 % des Steuerwerts des Grundstücks für 1932/34 handelt:

60 % ihres Nennwerts;

β) falls es sich um zweitwertige Hypotheken, d. h. Hypotheken außerhalb der unter α) angegebenen Grenze handelt:
30 % ihres Nennwerts;

b) bei Hypotheken auf deutschen Grundstücken, Darlehnsforderungen gegenüber deutschen Schuldnern, Guthaben bei der Deutschen Konversionskasse und sonstigen deutschen Sperrguthaben aus Zins- usw. Rückständen:
50 Gulden für je 100 Reichsmark des Nennwerts;

c) bei deutschen Wertpapieren:
50 Gulden für je 100 Reichsmark ihres Kurswerts am 31. Dezember 1934 bezw. am Bilanzstichtage.

(2) Bei buchführungspflichtigen Kaufleuten im Sinne des § 5 des Gesetzes greifen die Bestimmungen des Abs. 1 nur insoweit Platz, als von ihnen in der dem Steueramt eingereichten Handelsbilanz Gebrauch gemacht ist.

§ 24

Spekulationsgeschäfte

Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 Abs. 1 Ziffer 1b des Gesetzes, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1934 vorgenommen worden sind, gelten nur dann als Spekulationsgeschäfte, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als sechs Monate betragen hat.

§ 25

Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen, die im Kalenderjahr 1935 bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1934 zu entrichten sind, können außer den Fällen der §§ 36 und 37 anderweitig festgesetzt werden, wenn ihre Höhe bei Anwendung der Tarifvorschriften des neuen Gesetzes dem zuletzt ermittelten Einkommen nicht mehr entspricht. Die näheren Bestimmungen erläßt der Leiter des Landessteueramts.

Zu § 43 des Gesetzes

§ 26

Bei der Veranlagung für 1934 sind in den Fällen des § 43 an Stelle der in § 10 Abs. 3 und § 43 Abs. 3 genannten Pauschbeträge von je 200 G insgesamt mindestens 720 G für Werbungskosten und Sonderausgaben abzusetzen.

§ 27

Geltung von Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes

§§ 5, 6, 7 Abs. 2, §§ 9, 10 und 14 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl .S. 869) gelten bereits für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1934.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung gilt erstmalig für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1934 mit Ausnahme des § 10 der erstmalig für die Festsetzung der Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1935 gilt.

(2) Die Verordnung vom 20. Februar 1935 (G.Bl. S. 414) wird aufgehoben.

Danzig, den 25. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

75

Verordnung

zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes.

Vom 25. März 1935.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G. Bl. S. 869) und auf Grund des § 4 Abs. 1 Ziffer 4 und § 26 Körperschaftsteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 814) wird hierdurch verordnet:

Zu § 1 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes

§ 1

Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Die Verpachtung eines Betriebs, der nach den Absätzen 1 und 2 steuerpflichtig wäre, wenn er vom Verpächter unmittelbar betrieben würde, steht einem Betrieb gewerblicher Art gleich. Das Gleiche gilt für jede andere entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten zu Betriebszwecken dieser Art.

§ 2

Versorgungsbetriebe

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Die Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe wird nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes und der §§ 30 bis 32 dieser Verordnung den Körperschaften überwiesen, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen.

§ 3

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

§ 4

Hoheitsbetriebe

(1) Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hierher gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

(2) Die Steuerpflicht der Versorgungsbetriebe (§ 2 Abs. 1) und der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten (§§ 21 ff.) bleibt unberührt.

§ 5

Rechtsform

(1) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert.

§ 6

Eintritt in die Steuerpflicht

Wird ein Betrieb gewerblicher Art erst nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 steuerpflichtig, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (§ 4 des Einkommensteuergesetzes) festzustellen. Die hierbei zu vergleichenden Betriebsvermögen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes

Sparkassen

§ 7

Die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen. Sie sind steuerpflichtig mit den Geschäften, die der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs nicht dienen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes

Körperschaften, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen

§ 8

Allgemeines

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Körperschaften) sind von der Körperschaftssteuer befreit, wenn sie nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

(2) Ob ein Zweck als kirchlich, gemeinnützig oder mildtätig anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G. Bl. S. 869).

(3) Ob eine Körperschaft ausschließlich den vorgenannten Zwecken dient, bestimmt sich nach § 9 dieser Verordnung.

(4) Für die Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, gilt § 10 dieser Verordnung.

§ 9

Ausschließlichkeit

(1) Ausschließlich dient eine Körperschaft kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nur dann, wenn sie andere als die in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Zwecke nicht verfolgt und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Anteil der Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder) am Reingewinn darf satzungsmäßig und tatsächlich vier vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, vier vom Hundert der Einlagen nicht übersteigen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.
2. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Es muß satzungsmäßig vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
   a) daß die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten;
   b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Mitglieder und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

(2) Bei einer Körperschaft, die vor dem 1. Januar 1924 errichtet worden ist, tritt an die Stelle des Kapitalanteils (Abs. 1 Ziffern 1 und 3) der Goldwert der eingezahlten Einlagen, wenn dieser niedriger ist als der Kapitalanteil.

§ 10

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, liegt stets vor bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstigen Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit.

§ 11

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Körperschaftssteuer sind befreit:
Die vom Senat der Freien Stadt Danzig als gemeinnützige anerkannten Siedlungsunternehmen aller Art.

Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 12

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Körperschaftssteuer unter folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sein. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen oder bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zufallen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen der §§ 13, 15, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen der §§ 14, 15 erfüllt sein.

§ 13

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 12 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kasse muß als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) in der Fassung der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (G.Bl. S. 911) oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt beaufsichtigt werden.
2. Der Betrieb der Kasse muß nach dem Geschäftsplan als soziale Einrichtung sichergestellt sein. Eine soziale Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
   a) das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 6000 G jährlich übersteigt oder
   b) die Leistungen der Kasse die folgenden Beträge übersteigen:
      als Pension 4000 G jährlich,
      als Witwengeld 3000 G jährlich,
      als Waisengeld 1200 G jährlich für jede Waise,
      als Sterbegeld 500 G als Gesamtleistung.

§ 14

Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 12 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kassen muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Gefolgschaft darf zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Der Gefolgschaft oder den Vertrauensmännern der Gefolgschaft muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.

§ 15

Erfüllung der Voraussetzungen

Werden die in den §§ 12 bis 14 genannten Voraussetzungen erst im Laufe eines Kalender-(Wirtschafts-)jahrs erfüllt, so tritt die Steuerbefreiung erst mit dem Beginn des folgenden Kalender-(Wirtschafts-)jahrs ein.

Zu den §§ 5 bis 7 des Gesetzes

Einkommen

§ 16

Allgemeines

Auf die Veranlagung zur Körperschaftssteuer sind die §§ 1, 3 bis 8, 11, 13, 15, 16, 22, 23 der Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 25. 3. 1935 (G.Bl. S. 479) anzuwenden.

§ 17

Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

§ 18

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Mindestbesteuerung sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein Gesellschafter führt Vorstandsgeschäfte und erhält hierfür ein unangemessen hohes Gehalt.
2. Eine Gesellschaft zahlt an einen Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt.
3. Ein Gesellschafter erhält ein Darlehn von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außergewöhnlich geringen Zinsfuß.
4. Ein Gesellschafter erhält von der Gesellschaft ein Darlehn, obwohl schon bei der Darlehnshingabe mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muß.
5. Ein Gesellschafter gibt der Gesellschaft ein Darlehn zu einem außerordentlich hohen Zinsfuß.
6. Ein Gesellschafter liefert an die Gesellschaft Waren oder erwirbt von der Gesellschaft Waren und sonstige Wirtschaftsgüter zu ungewöhnlichen Preisen oder erhält besondere Preisnachlässe und Rabatte.
7. Ein Gesellschafter verkauft Aktien an die Gesellschaft zu einem höheren Preis als dem Kurswert, oder die Gesellschaft verkauft Aktien an einen Gesellschafter zu einem niedrigeren Preis als dem Kurswert.
8. Eine Gesellschaft übernimmt zum Vorteil eines Gesellschafters eine Schuld oder sonstige Verpflichtungen, wie Bürgschaften.
9. Eine Gesellschaft verzichtet auf Rechte, die ihr einem Gesellschafter gegenüber zustehen.
10. Ein Dritter, der nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für einen Gesellschafter persönlich tätig ist, erhält hierfür eine Gesamtvergütung, welche die Gesellschaft unter Unkosten verbucht.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 19

Mitgliederbeiträge

(1) Mitgliederbeiträge im Sinn des § 8 des Gesetzes sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind.

(2) Für Versicherungsunternehmen ist die Vorschrift des § 8 des Gesetzes nicht anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 20

Schachtelgesellschaften

(1) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ununter-

brochen seit mindestens 12 Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag gehört haben.

(2) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften gilt unter den Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes und des vorstehenden Absatzes 1 auch für Aktien, Kuxe oder Anteile, die einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gehören.

Zu § 10 Ziffer 2 des Gesetzes

Versicherungsunternehmen

§ 21

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgestattet sind.

§ 22

Ermittlung des Einkommens

Bei der Ermittlung des Einkommens von Versicherungsunternehmen sind die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 anzuwenden.

§ 23

Beitragsrückerstattung

(1) Für Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, gilt das folgende:

1. Beitragsrückerstattungen, die aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.
2. Beitragsrückerstattungen, die nicht aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Rücklagen sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahme bestritten worden wären. Die Beitragsrückerstattung muß spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahrs durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie auf die binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung fällig werdenden Beiträge anzurechnen oder binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung bar auszuzahlen ist.

(2) Zuführungen zu Rücklagen für Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

§ 24

Lebensversicherung

(1) Bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben, sind für das Lebensversicherungsgeschäft mindestens fünf vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftssteuergesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Lebensversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist. Satz 1 ist nur dann anzuwenden, wenn nicht nach § 16 des Gesetzes ein höheres Mindesteinkommen der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

(2) Der Senat der Freien Stadt Danzig kann den im Absatz 1 genannten Hundertsatz erhöhen oder ermäßigen.

§ 25

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 10 Ziffer 2 des Gesetzes) sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Hierbei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere die folgenden Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.

2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

(3) Der Senat der Freien Stadt Danzig kann Richtsätze über die steuerlich anzuerkennenden Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen aufstellen.

§ 26

Beschränkt steuerpflichtige Versicherungsunternehmen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen ist, wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandseinkommens möglich ist, für die Berechnung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens von dem technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts auszugehen. Hinzuzurechnen ist der dem Inlandsgeschäft entsprechende Anteil an den Vermögenserträgen des Gesamtunternehmens. Abzuziehen ist der dem inländischen Versicherungsgeschäft entsprechende Anteil an den Generalunkosten des Gesamtunternehmens, soweit sie nicht im technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts enthalten sind.

(2) Wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandseinkommens nicht möglich ist, so ist als inländisches steuerpflichtiges Einkommen der dem Verhältnis der inländischen Prämieneinnahme zur Gesamtprämieneinnahme entsprechende Teil des ausgewiesenen Gewinns des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

(3) Dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag sind die nach dem Gesetz und dieser Verordnung nicht abzugsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen.

(4) Das Mindesteinkommen, das nach § 16 des Gesetzes der Besteuerung zugrunde gelegt wird, kann bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen nach dem Verhältnis der inländischen Prämieneinnahme zu der Gesamtprämieneinnahme des ganzen Unternehmens errechnet werden.

Zu den §§ 13 bis 15 des Gesetzes

§ 27

Übergangsregelung bei Liquidation und Fusion

Auf die Auflösung und Abwicklung (Liquidation), Verschmelzung (Fusion), Umwandlung und Verlegung ins Ausland sind bei der Veranlagung 1934 die Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes vom 31. Dezember 1931 anzuwenden.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 28

Mindestbesteuerung

(1) Die Ausschüttungen und Vergütungen nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes sind bei der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender-(Wirtschafts-)jahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden ist.

(2) Werden Vergütungen nach den vorgenannten Vorschriften rückwirkend für bereits abgelaufene Kalender-(Wirtschafts-)jahre nachträglich gewährt, so sind sie für die Berechnung und für den Fall der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender-(Wirtschafts-)jahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht.

Zu § 26 des Gesetzes

Genossenschaften

§ 29

Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Zentralen von Genossenschaften, auch wenn sie nicht eingetragene Genossenschaften sind, sind bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1934 und 1935 die Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes vom 31. Dezember 1931 anzumelden.

Finanzausgleich bei öffentlichen Versorgungsbetrieben

§ 30

(1) Die Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe wird den Körperschaften, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen, nur dann überwiesen, wenn die in § 24 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes aufgestellten Voraussetzungen während des ganzen Kalender-(Wirtschafts-)jahrs gegeben waren. Ein Überweisungsanspruch kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Entrichtung der Körperschaftsteuer geltend gemacht werden.

(2) Als öffentlich gelten auch solche Versorgungsbetriebe, deren Anteile den im § 24 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften nur mittelbar gehören und deren Erträge diesen Körperschaften nur mittelbar zufließen.

§ 31

(1) Unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 des Gesetzes können die Entrichtung der Körperschaftsteuer und ihre Überweisung dadurch ersetzt werden, daß der öffentliche Versorgungsbetrieb dem Steueramt eine Quittung der überweisungsberechtigten Körperschaft oder der mehreren überweisungsberechtigten Körperschaften über den Empfang der Körperschaftsteuer einreicht. Ist das Steueramt der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 des Gesetzes nicht gegeben sind, so erteilt es darüber dem Versorgungsbetrieb und den Ausstellern der Quittung einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird die Körperschaftsteuer nicht nach Absatz 1 beglichen, sondern in anderer Weise (z. B. durch Zahlung oder Aufrechnung) an das Steueramt (Steuerkasse) entrichtet, so hat das Steueramt auf Antrag eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 des Gesetzes gegeben sind. Antragsberechtigt ist jede Körperschaft, die Anspruch auf Überweisung der Körperschaftsteuer erhebt.

(3) Auf die Entscheidungen, die nach den Absätzen 1 und 2 ergehen, finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die verfahrensrechtlichen Vorschriften Anwendung, die für die Entscheidung über Vergütungsansprüche gelten.

§ 32

Besteht unter mehreren Körperschaften Streit, welche Körperschaft oder mit welchem Anteil eine Körperschaft überweisungsberechtigt ist, so entscheidet hierüber auf Antrag das Steueramt. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde gegeben. Das Landessteueramt entscheidet endgültig.

§ 33

Zum Steueranpassungsgesetz

Geltung von Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes

§§ 5, 6, 9, 10, 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes gelten bereits für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1934.

Inkrafttreten

§ 34

Diese Verordnung gilt erstmalig für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1934.

Danzig, den 25. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

76 **Verordnung**

über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz.

Vom 23. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und 61 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Bis zum 31. August 1935 dürfen nur mit Genehmigung eines bei dem Amtsgericht in Danzig zu bildenden Vollstreckungsausschusses

1. Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke gestellt und Zwangsversteigerungen solcher Grundstücke durchgeführt werden;
2. Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, die zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe oder zu einem damit verbundenen Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers gehören, betrieben werden; das gleiche

gilt von der Zwangsvollstreckung in Forderungen, Barmittel oder Guthaben, die dem Schuldner aus der Veräußerung der in seinem Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen und von Zwangsvollstreckungen wegen eines Anspruchs auf Herausgabe der dem Betriebe dienenden beweglichen Sachen.

3. Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes zur Ableistung des Offenbarungseides herangezogen werden.

Die Zwangsvollstreckung wegen der nachstehend aufgeführten Ansprüche wird durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt:

1. Ansprüche auf Unterhalt, die der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde kraft Gesetzes zu gewähren hat, soweit sie nach dem 1. Januar 1935 fällig geworden sind;
2. Ansprüche der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge;
3. Ansprüche auf Grund der bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1934 und 1935;
4. Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf Zahlung der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig gewordenen Prämien, soweit es sich um die Versicherung des Grundstücks und der zum Betriebe und dem Hausrat gehörenden beweglichen Sachen handelt;
5. Ansprüche aus Steuern, öffentlichen Lasten und Beiträgen zu sozialen Versicherungen.

§ 2

Klagen auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sowie Klagen auf Leistung aus Ansprüchen im Sinne des Art. I § 1 Ziff. 2 dürfen nur mit Genehmigung des Vollstreckungsausschusses erhoben werden.

§ 3

In den Fällen der §§ 1, 2 soll die Genehmigung versagt werden, wenn der Schuldner schutzwürdig und nicht in der Lage ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und der Einbringung der nächsten Ernte seinen Betrieb fortzuführen; sie soll erteilt werden, wenn eine besondere Notlage des Gläubigers vorliegt.

Artikel II

Eine Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Inhaber eines Molkereibetriebes aus der Lieferung von Milcherzeugnissen (Sahne etc.) gegen die vom Milchversorgungsverband bestimmten Abnahmestellen zustehen, ist aufzuheben, wenn der Vollstreckungsausschuß bescheinigt, daß dem Inhaber des Molkereibetriebs durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft, insbesondere zu Lohnzahlungen bis zum 31. August 1935 benötigt werden, und daß dieser die Gewähr bietet, daß er diese Mittel zu dem bezeichneten Zweck verwenden wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Erzeugnisse, welche die Molkereien auf Grund der Milchlieferungen herstellen.

Artikel III

Der Vollstreckungsausschuß besteht aus einem Amtsrichter, welcher vom Senat bestimmt wird, zwei vom Landesbauernführer ernannten Bauern, sowie zwei vom Senat ernannten Vertretern. Der Vollstreckungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Amtsrichter drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsrichters den Ausschlag.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Antrag des Schuldners mit Zustimmung des Vollstreckungsausschusses

1. anhängige Zwangsversteigerungen, soweit der Zuschlagsbeschluß gegenüber dem Schuldner nicht rechtskräftig ist, in dem zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung befindlichen Stande des Verfahrens bis zum 31. August 1935 einzustellen sind. Im Falle der Einstellung ist der Lauf der im Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsvollstreckung vorgesehenen Fristen bis zum 31. August 1935 gehemmt;

2. begonnene, aber noch nicht beendete Zwangsvollstreckungen (Art. I Abs. 1 Ziff. 2, Art. II) vorläufig einzustellen sind;
3. anhängige Offenbarungseidverfahren bis zum 31. August 1935 nicht fortgesetzt werden dürfen.

Art. I § 3 findet Anwendung.

Der Senat behält sich vor, die Verordnung schon vor dem 31. August 1935 außer Kraft zu setzen.

Danzig, den 23. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.